

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/18571 –**

### **Auswirkungen der Corona-Hilfen auf Handwerk und Mittelstand**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Noch sind die Bau- und Ausbaugewerke des Handwerks wesentliche Konjunkturstützen für die heimischen Regionen und die deutsche Wirtschaft insgesamt. Infolge der Corona-Krise zeigen sich aber auch hier Warnzeichen, wie das Bauhauptgewerbe Ende März 2020 mitteilte (vgl. [https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/wirtschaft/auf-dem-bau-laeuft-es-vielerorts-noch\\_aid-49855043](https://www.saarbruecker-zeitung.de/nachrichten/wirtschaft/auf-dem-bau-laeuft-es-vielerorts-noch_aid-49855043)). So hindern derzeit etwa Grenzschießungen den zügigen Austausch von Waren und Personal in der Europäischen Union (EU), gleichzeitig sind Investoren über die konjunkturellen Aussichten verunsichert und bleiben nach Wahrnehmung der Fragesteller Planungen aufgrund von „Shut-down“-Vorgaben bei öffentlichen Vergabestellen wie privaten Planungsbüros liegen.

Zu den Wirtschaftssektoren, die am meisten unter den neuen Bestimmungen leiden, gehört neben Gastronomie und Dienstleistungen vor allem der Einzelhandel, der bis auf die Bereiche Lebensmittel und Drogerie- sowie Hygieneprodukte aktuell brachliegt. Aufgrund von anstehenden Zahlungsverpflichtungen, wie Mieten und anderen ausstehenden Verbindlichkeiten, kommt es insbesondere in diesem Sektor zu besonderen Liquiditätsengpässen, die dringend überbrückt werden müssen, um Insolvenzen und damit Arbeitsplatzverluste und Wohlstandseinbußen zu verhindern.

Die Hilfspakete der Bundesregierung, die aus direkten Zuschüssen für Soloselbstständige und Kleinbetriebe, aus gesonderten KfW-Förderkrediten (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) für mittlere Betriebe sowie einem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WStF) für Großbetriebe ab 250 Mitarbeitern bestehen, sollen der hiesigen Wirtschaft die notwendige Liquidität geben, um den momentanen Stillstand zu überbrücken. Verbände wie der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) oder der Deutsche Sparkassen- und Giroverband kritisieren in Bezug auf die KfW-Kredite, dass Banken aufgrund der verbleibenden 10-Prozent-Haftung über Gebühr prüfen könnten und nur vorsichtig agieren, so dass die notwendige schnelle Hilfe zu spät kommen würde (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/streit-um-corona-darlehen-warum-die-wirtschaft-fordert-dass-der-staat-100-prozent-des-kreditrisikos-traegt/25697500.html>).

Besonders die mittelständischen Unternehmen zwischen elf und 249 Mitarbeitern sehen sich nach Einschätzung der Fragesteller angesichts der Krise in ihrer Existenz bedroht. Gerade für diese Betriebe, welche das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden, existieren momentan neben verbesserten KfW-Krediten noch keine gesonderten Programme des Bundes. Aus Sicht der Fragesteller sind diese jedoch dringender erforderlich.

1. Wie schätzt die Bundesregierung die gegenwärtige Situation im Bau- und Ausbaugewerbe als wesentliche Bestandteile des Handwerks ein, was die gegenwärtige Auftragslage und deren zukünftige Entwicklung angeht?

Der COVID-19-Pandemie ging bei den Unternehmen der Wertschöpfungskette Bau eine konjunkturell besonders starke Phase mit einer sehr guten Auftragslage voraus, so dass die Branche mit gefüllten Auftragsbüchern in die Krise hineinging. Von den Beschränkungen ist sie weniger als vergleichsweise andere Branchen betroffen, da die meisten Baustellen in Deutschland aufrecht erhalten werden konnten. Trotzdem muss die Bauwirtschaft gegenwärtig große Anstrengungen unternehmen, um den Baustellenbetrieb weiter aufrecht zu erhalten. Die Umsetzung der Hygiene- und Abstandsvorschriften erfordert zusätzlichen Aufwand, so dass die Arbeiten nicht mit der üblichen Produktivität umgesetzt werden konnten und können. Dennoch kann die aktuelle Situation noch nicht als dramatisch bezeichnet werden. Auftragsstornierungen, unterbrochene Lieferketten und Personalausfälle bewirken jedoch Umsatzrückgänge. Das Ausbaugewerbe ist dabei stärker betroffen als das Bauhauptgewerbe. Auch gilt abzuwarten, wie sich der Wirtschaftsbau (Dienstleistungs- und Handelsbereich), der private Eigenheimbau und der Mietwohnungsbau vor dem Hintergrund der Konjunktur entwickeln werden. Strukturell gesehen wird jedoch aus heutiger Sicht die Nachfrage nach Bauleistungen hoch bleiben und nach dem Ende der Beschränkungen für eine schnelle Erholung sorgen.

2. Sieht die Bundesregierung den Materialnachschub und die Mobilität von Fachkräften im europäischen Binnenmarkt trotz gegenwärtiger Grenzkontrollen bzw. Grenzschließungen als gesichert an?

Falls nein, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um auf nationaler wie europäischer Ebene Lieferketten nicht abreißen zu lassen und Personalengpässe schnell zu überwinden?

Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie ist es durch die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an den Grenzen einiger EU-Mitgliedstaaten, u. a. auch Deutschlands, zu Einschränkungen im Europäischen Binnenmarkt gekommen. Diese Einschränkungen haben sich auch auf den Materialnachschub und die Mobilität von Fachkräften ausgewirkt.

Um gestörte Lieferketten wiederherzustellen haben Bund und Länder daher am 15. April 2020 beschlossen, dass die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder Kontaktstellen für betroffene Unternehmen einrichten. Diese Maßnahme soll auf politischer Ebene dazu beitragen, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zulieferprodukte wieder reibungslos funktioniert. Auf Seiten des Bundes wirken in dieser Kontaktstelle auch das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das für den Zoll zuständige Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat mit. Konkret auftretende Probleme können im Rahmen bilateraler Kontakte gezielt angesprochen werden. Für Ein- und Ausfuhr aus Drittländern sichert der Zoll weiterhin den grenzüberschreitenden Warenverkehr. In diesem Kontext hat die Abfertigung von medizinischer Schutzausrüstung unverändert bundesweit höchste Priorität. Diese Sendungen

werden vorrangig bearbeitet und schnellstmöglich abgefertigt. Die Zollbehörden arbeiten dabei mit den für die Feststellung der Verkehrsfähigkeit federführend zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder eng zusammen. Die Bundespolizei wird bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs bei Bedarf dem Güter- und Warenverkehr Vorrang einräumen.

Die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien geht mit Einreisebeschränkungen einher. Die Zollverwaltung wird im Rahmen der übertragenen bundespolizeilichen Aufgabenwahrnehmung an der Schweizer Grenze auch bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Personenverkehrs tätig. Von diesen Reisebeschränkungen sind Personen, die im Güter- und Warenverkehr tätig sind, zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ausgenommen. Darüber hinaus wird die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auch als triftiger Grund und somit als Ausnahmetatbestand für eine Einreise nach Deutschland anerkannt. Die Einreise für ausländische Saisonarbeiternehmerinnen und Saisonarbeitnehmer in der Landwirtschaft ist nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen ebenfalls möglich. Hierzu wird auf die diesbezügliche Pressemitteilung verwiesen (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/04/erntehef.html>).

Sofern eine Einreise gestattet ist, gilt für etwaige Quarantänemaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes:

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat auf Grundlage des im sog. Corona-Kabinett am 6. April 2020 ergangenen Beschlusses eine Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus entworfen und diesen auf Arbeitsebene u. a. mit den Innen- sowie Gesundheitsministerien der Länder abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben alle Länder in eigener Zuständigkeit Regelungen umgesetzt.

Die Muster-Verordnung sieht unter anderem eine Ausnahme von der Quarantänepflicht für Personen vor, die Tätigkeiten im Bereich des Transportwesens ausüben, soweit keine Symptome vorliegen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. Dies gilt auch für Pendlerinnen und Pendler, Geschäftsreisende und Durchreisende.

Die Quarantäneregelungen der Länder enthalten verschiedene Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung, sofern keine COVID-19-Symptome vorliegen. Die genaue Ausgestaltung und Anwendung der Quarantäneregelung liegt allerdings in der Entscheidungsgewalt jedes Landes. Dies gilt auch für sämtliche weitere von den Ländern erlassene Maßnahmen.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Betriebe, die aufgrund fehlenden Eigenkapitals keine Kredite erhalten?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die Zahl der Betriebe, die aufgrund fehlenden Eigenkapitals keine Kredite erhalten. Im neu eingeführten „KfW-Schnellkredit“ mit 100 Prozent Haftungsfreistellung für die Finanzierungspartner erfolgt keine Bestellung von Sicherheiten. Die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals sollte demnach kein begrenzender Faktor sein.

4. Welche Überlegungen gibt es innerhalb der Bundesregierung, mit der EU-Kommission über Änderungen bei den Vorgaben zur Haftung zu reden?

Falls schon geschehen, mit wem wurden wann Gespräche geführt?

Wann ist mit einer Einigung zu rechnen?

In der Vorbemerkung führen die Fragestellerinnen und Fragesteller aus, dass die Verbände DIHK und Deutscher Sparkassen- und Giroverband in Bezug auf „die KfW-Kredite“ kritisierten, „dass Banken aufgrund der verbleibenden 10-Prozent-Haftung über Gebühr prüfen könnten [...]“. Nach dem Verständnis der Bundesregierung beziehen sich die Fragestellerinnen und Fragesteller vor diesem Hintergrund mit den in Frage 4 angesprochenen „Vorgaben zur Haftung“ auf die bislang vorgesehenen EU-beihilferechtlichen Grenzen, wie sie im Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 der Europäischen Kommission vom 19. März 2020 in der Fassung vom 3. April 2020 niedergelegt sind, insbesondere die darin enthaltene Bestimmung in Randnummer 25 Buchstabe f, wonach die Europäische Kommission staatliche Beihilfen in Form von Garantien für Einzeldarlehen nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht, wenn die staatliche Garantie 90 Prozent des Darlehensbetrages nicht überschreitet. Ausgehend von diesem Verständnis beantwortet die Bundesregierung die Frage 4 wie folgt:

Die Bundesregierung hat sich in einer Stellungnahme vom 30. März 2020 gegenüber der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb) im Rahmen von Konsultationen in Bezug auf Änderungen des o. g. Befristeten Rahmens für eine Erweiterung des Umfangs von Garantien auf 100 Prozent der Kreditschuld ausgesprochen. Nach der am 3. April 2020 aktualisierten Fassung des Befristeten Rahmens sind staatliche Garantien bis zu einem Betrag von 800.000 Euro je Unternehmen ohne eine Begrenzung auf 90 Prozent der Kreditschuld möglich.

In einer weiteren Stellungnahme vom 14. April 2020 hat sich die Bundesregierung im Rahmen von Konsultationen in Bezug auf Änderungen des o. g. Befristeten Rahmens gegenüber der Generaldirektion Wettbewerb erneut für eine Erweiterung des Umfangs von Garantien auf 100 Prozent der Kreditschuld (auch jenseits eines Betrages von 800.000 Euro) ausgesprochen. Im Übrigen ist die Bundesregierung im Kontext des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes seit dessen Notifizierung bei der Europäischen Kommission am 24. März 2020 in fortlaufenden Gesprächen mit der Generaldirektion Wettbewerb und setzt sich in diesem Zusammenhang für die Genehmigung von staatlichen Garantien in Höhe von 100 Prozent der Kreditschuld ein. Wann insoweit eine Einigung erzielt werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

5. Ist die Bundesregierung in Kenntnis von unterstützenden, unbürokratischen Angeboten wie dem des Mittelstandsverbundes (ZGV), Kredit-Anträge seiner Mitgliedsunternehmen im Vorfeld zu sammeln, zu bewerten und den Banken bei der Verteilung der Mittel zu helfen?

Falls ja, hält die Bundesregierung die Angebote für geeignet, um schneller Kredite zu genehmigen und auszuschütten?

Falls nein, gibt es Überlegungen, im Fall sich hinziehender Kreditzusagen alternative, neue Wege zur Beschleunigung der Liquiditätssicherung zu entwickeln und zu betreten?

Die Bundesregierung und die KfW überprüfen fortlaufend die Kreditvergabe-prozesse mit dem Ziel, die Kredite möglichst schnell den Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Zur Abwicklung des Sonderprogramms 2020 werden die be-

stehenden Prozesse und Schnittstellen zwischen der KfW und der Deutschen Kreditwirtschaft, die sich im Rahmen des Durchleitungsgeschäfts seit Jahren bewährt haben, genutzt. Die damit verbundenen IT-Systeme sind ausreichend leistungsfähig, um die erhöhten Stückzahlen und Kapazitäten in der aktuellen Situation zu bewältigen. Dies zeigt auch ein Vergleich von beantragten Krediten zu zugesagten Krediten, die der Höhe nach fast identisch sind. Maßgeblich hierfür ist, dass insbesondere Kredite bis 3 Mio. Euro ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die KfW beschieden werden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der neu eingeführte „KfW-Schnellkredit“ mit 100 Prozent Haftungsfreistellung für die Finanzierungspartner die Kreditgenehmigung weiter beschleunigen wird.

6. Gibt es Entscheidungen darüber, die Direktzuschüsse schon bei Schadenseintritt vor dem 11. März 2020 zu gewähren (z. B. für die Branchen, die aufgrund der Absage von Messen und Veranstaltungen schon seit Ende Februar 2020 einen Großteil ihrer Arbeit einstellen mussten)?

Die Soforthilfen des Bundes sind Billigkeitsleistungen zur Überbrückung und Kompensation von Liquiditätsengpässen infolge von Corona-bedingten Umsatzrückgängen.

Antragsberechtigte für das Soforthilfe-Programm des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbständige mit bis 10 Beschäftigte müssen versichern, dass der Liquiditätsengpass durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist und die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die fortlaufenden Betriebsausgaben in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen.

Ein „Schadenseintritt“ vor dem 11. März 2020 ist insoweit unschädlich für die Antragsberechtigung.

7. In welchem Volumen wurden bisher KfW Kredite als Corona-Hilfen insgesamt beantragt und ausgehändigt?  
Welche Höhe haben die abgerufenen Kredite durch die KfW für mittelständische Unternehmen im Durchschnitt?

Per 20. April 2020 sind 14.524 Anträge mit einem Kreditvolumen aus dem KfW-Sonderprogramm in Höhe von rund 27,26 Mrd. Euro eingegangen, wovon 14.288 Kredite mit einem Volumen in Höhe von rund 8,92 Mrd. Euro zugesagt wurden. Die Differenz zwischen dem beantragten und zugesagten Kreditvolumen resultiert aus der etwas längeren Bearbeitungszeit bei der komplexen Konsortialfinanzierung, die ein Teil des „KfW-Sonderprogramms 2020“ darstellt. Die Konsortialfinanzierung außen vor gelassen – da sie die statistischen Aussage zur Durchschnittshöhe verzerrt – und das typische KMU-Segment im Blick beträgt die durchschnittliche Höhe der ausgezahlten Kredite rund 330.000 Euro.

8. Mit welchen Einnahmen aus der Verzinsung der KfW-Kredite rechnet die Bundesregierung insgesamt durch die Hilfsprogramme bei einer Verzinsung zwischen 1 Prozent und 1,46 Prozent für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und zwischen 2 Prozent und 2,12 Prozent für große Unternehmen?

Wie bewertet sie diesen zukünftigen Liquiditätsentzug für die Unternehmen?

Insbesondere KMU haben die Möglichkeit, langlaufende Kredite von bis zu zehn Jahren zu einem Nominalzinssatz in Höhe von 1 bis 1,46 Prozent bei Zinsbindung über die gesamte Kreditlaufzeit zu beantragen. Diese günstigen Konditionen für langlaufende Kredite konnten aufgrund entsprechender Erleichterungen in der Kreditrisikomarge des o. g. Befristeten Rahmens der Europäischen Kommission ermöglicht werden. Um insbesondere während der akuten Corona-Krise die Liquidität der Unternehmen zu schonen, können zwei tilgungsfreie Anlaufjahre in Anspruch genommen werden. Eine Hochrechnung der Einnahmen aus der Verzinsung der KfW-Kredite liegt aufgrund unkalkulierbarer Annahmen nicht vor. Des Weiteren fließen die Zinseinnahmen zunächst in einen Risikofonds, aus welchem mögliche Kreditausfälle zunächst kompensiert werden.

9. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Kredite aufgrund ungewissen Risikos für die Banken nicht ausgehändigt wurden, und wenn ja, wie viele?
- a) Erkennt die Bundesregierung zusätzlich eine Gefahr für Banken, welche KfW-gestützte Kredite ohne vorherige Prüfung ausgehändigt haben, dass diese jene Kredite aufgrund einer Vernachlässigung ihrer Sorgfaltspflicht komplett übernehmen müssen?
- b) Plant die Bundesregierung, darüber hinaus die Restsicherung der Kredite zu erhöhen?

Der Bundesregierung liegen keine quantitativen Informationen vor, wie viele Kredite aufgrund ungewissen Risikos für die Banken nicht ausgehändigt wurden. Mit dem „KfW-Schnellkredit“ und der 100-Prozent-Haftungsfreistellung für die Finanzierungspartner wird jedoch die Risikoposition der Finanzierungspartner nochmals entscheidend entlastet. Eine zusätzliche Gefahr für die Finanzierungspartner, dass diese das Kreditrisiko tragen müssen, sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

10. Wie handhabt die Bundesregierung Fälle von Unternehmen, welche erst nach dem 31. Dezember 2019 ein Gewerbe angemeldet haben oder ihr Geschäft erst zum 1. April 2020 oder später eröffnen wollten und somit noch keine Vergleichszahlen von vor der Krise vorweisen können?

Im Einklang mit dem o. g. Befristeten Rahmen der Europäischen richten sich die Corona-Hilfen der Bundesregierung an Unternehmen und Soloselbstständige die aufgrund der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind. Für Unternehmen, welche erst nach dem 31. Dezember 2019 ein Gewerbe angemeldet haben, steht grundsätzlich die Corona-Soforthilfe zur Verfügung. Für Unternehmen, welche ihr Geschäft erst zum 1. April 2020 oder später eröffnen wollten, stehen die etablierten Förderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie weiterhin zur Verfügung.

11. Plant die Bundesregierung auch investive Maßnahmen?

Wenn ja, wann, und welche?

Die Bundesregierung prüft aktuell verschiedene sozial-, steuer- und auch wirtschaftspolitische Maßnahmen zur konjunkturellen Belebung nach der unmittelbaren Infektionsbekämpfung.

12. Plant die Bundesregierung, bei weiteren möglichen Maßnahmen den Mittelstand explizit mehr zu unterstützen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Optimierung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen. Zugleich prüft sie, ob weitere Hilfen – insbesondere für die mittelständische – Wirtschaft erforderlich sind. Hierzu steht sie im ständigen Austausch mit der Wirtschaft und ihrer Verbände.

13. Wann plant die Bundesregierung, die offenen Punkte aus der Mittelstandsstrategie umzusetzen, vor allem im Bereich Entbürokratisierung, oder plant sie andere bürokratische Entlastungen für Unternehmen?

Wenn ja, wann, und welche?

Die Mittelstandsstrategie ist eine Initiative des Bundesministers für Wirtschaft und Energie. Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt oder befinden sich im Prüfungs- oder Abstimmungsprozess mit den betroffenen Ressorts. Der Bereich Bürokratieabbau war schon vor der Krise ein wichtiger Pfeiler der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Ihm wird nach der Krise eine noch stärkere Bedeutung zukommen. Zum Jahresbeginn ist das dritte Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 ist die Anhebung der Umsatzgrenze der Istbesteuerung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes von 500.000 Euro auf 600.000 Euro zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie plant, ein Basisregister für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer zu schaffen. Die damit verbundene Vernetzung und Digitalisierung der Register würde die Meldepflichten für Unternehmen erheblich reduzieren, indem Doppelerhebungen vermieden würden (sog. Once-Only-Prinzip). Die Initiative stellt damit einen wichtigen Baustein der Bundesregierung zum Bürokratieabbau dar. Die ressortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten hat bereits ein Grundkonzept zur Einführung eines Basisregisters erarbeitet, das nun zügig weiter ausgearbeitet und umgesetzt werden soll.

14. Hält es die Bundesregierung für geboten, von zusätzlichen Belastungen für die deutschen Unternehmen in einer Erholungsphase abzusehen und aus diesem Grund die geplante Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf nicht bereits vom EU-Emissionshandel abgedeckte Bereiche ab dem 1. Januar 2021 auszusetzen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 102 des Abgeordneten Dr. Lukas Köhler auf Bundestagsdrucksache 19/18344 verwiesen.

15. Sieht die Bundesregierung in Zukunft die Möglichkeit von Rechtsstreitigkeiten zwischen Zulieferern und weiterverarbeitenden Betrieben aufgrund von Vertragsstrafen oder eingestellter Abnahme von Produkten?

Sieht sie die Möglichkeit, dass sich weiterverarbeitende Betriebe auf den Fall der „höheren Gewalt“ berufen werden, auch wenn Produktionen vorsorglich ohne staatliche Anordnung eingestellt wurden?

Gibt es Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, im Falle von Verzögerungen beim Ablauf der Liefer- und Produktionsketten als Folge der Anordnungen zur Corona-Pandemie-Bekämpfung juristische Regelwerke u. a. an diese tatsächlichen Gegebenheiten und erkannten Risiken anzupassen?

Ob es in Zukunft Rechtsstreitigkeiten zwischen Zulieferern und weiterverarbeitenden Betrieben in den dargestellten Fällen geben kann, ist in erster Linie abhängig vom Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zulieferern und weiterverarbeitenden Betrieben, in welche die Bundesregierung keinen Einblick hat.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit können Zulieferer und weiterverarbeitende Betriebe Vertragsstrafen oder andere vertragliche Sanktionen für den Fall vorsehen, dass eine vertragsgemäße Lieferung unterhalb der Schwelle der rechtlichen Unmöglichkeit im Sinne des § 275 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer lediglich vorsorglichen Einstellung der Produktion nicht erfolgt. Der Begriff „höhere Gewalt“ kann hierbei im Vertrag vorgesehen und im Rahmen der Vertragsfreiheit auch von den Parteien als Voraussetzung für eine vertragliche Sanktion ausgestaltet und definiert werden. Es können jedoch auch andere Begriffe verwendet werden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich derzeit aus Sicht der Bundesregierung kein gesetzlicher Anpassungsbedarf.

16. Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der ausfallenden Produktabnahme zum einen die Ausweitung von Warenkreditversicherungen sowie deren Absicherung und zum anderen eine Ausweitung der Lieferkettenfinanzierung (Supply-Chain-Finance)?

Erkennt sie hierbei Potenziale zum Produktionserhalt?

Kreditversicherungen sind ein ganz wesentliches Steuerungsinstrument für viele Unternehmen. Sie schützen Lieferanten vor Zahlungsausfällen, wenn ihre Kunden die Rechnungen nicht zahlen. Das ist in der Krise besonders wichtig. Um zu verhindern, dass sich die Kreditversicherer flächendeckend aus dem Markt zurückziehen und dadurch Lieferketten zusammenbrechen, hat die Bundesregierung mit den Kreditversicherern einen 30-Milliarden-Schutzschirm aufgespannt, um die Lieferketten abzusichern.